

Sitzung vom 16. September 2020

**883. Anfrage (Flexibilität der Wirtschaft)**

Die Kantonsräte André Müller, Uitikon, und Jürg Sulser, Otelfingen, haben am 25. Mai 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Die Wirtschaft im Kanton Zürich wird stark von der Corona-Pandemie getroffen. Es ist angezeigt, dass wir alle Möglichkeiten nutzen, den wirtschaftlichen Schaden so klein wie möglich zu halten, die gesellschaftlichen Kosten abzufedern und die gesundheitlichen Folgen zu minimieren. Daher sind in diesen Zeiten der Corona-Pandemie und der nachgelagerten wirtschaftlich schwierigen Phase geltende Restriktionen der Wirtschaft so zu lockern, dass die Wirtschaftsleistung erhöht, zeitlich ausgeweitet werden und innovativ wachsen kann. Zusätzliches Angebot wird Bedarf stimulieren, mit einer zeitlichen Ausweitung der wirtschaftlichen Tätigkeit können zudem Ansammlungen von Menschen ausgedünnt und damit die vom Bund verordneten Restriktionen zum Schutze der Gesundheit besser umgesetzt werden.

Wir bitten den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Möglichkeiten hat der Kanton Zürich, die Ladenöffnungszeiten zu flexibilisieren um einerseits die wirtschaftliche Tätigkeit durch die Erlaubnis von Sonntagsverkauf zu erhöhen, andererseits die Konsumenten zeitlich besser zu verteilen, was zu grösserem Social Distancing führt und somit der Volksgesundheit zuträglich ist?
2. Die Region Zürich ist eine der attraktivsten Tourismus Regionen der Schweiz. Für viele Touristen sind die Stadt Zürich und andere Gebiete im Kanton Zürich nicht attraktiv, da es keine Shopping-Möglichkeiten am Sonntag gibt. Wie kann die Region Zürich ähnliche Ladenöffnungsregime installieren, wie wir sie aus traditionellen Tourismusgebieten kennen?
3. Logistikdienstleister sehen sich grossen Lieferengpässen gegenübergestellt, da ein Teil des Konsums auch in Zukunft online abgewickelt wird. Welche Anstrengungen unternimmt der Kanton Zürich, um ihren Logistikdienstleistern die Möglichkeit zu geben, flexibel auf Schichtbetrieb schalten zu können?
4. Damit auch auf dem Bau Social Dinstancing eingehalten werden kann, sollen die Betriebe die ganzen 24 Stunden und 7 Tag pro Woche nutzen dürfen, um Ihre Baustellen zu betreiben. Welche Möglichkeiten hat der Kanton Zürich, dies zu unterstützen?

5. Viele Familien sehen sich mit dem Spagat von Arbeit / Kinder- und Be- tagtenbetreuung / Nachbarschaftshilfe konfrontiert. Da sich die Be- treuung von Kindern und anderen Bevölkerungsgruppen nicht belie- big in die Randstunden verschieben lässt, wäre zu wünschen, wenn Dienstleistungen, die normalerweise unter der Woche bereitgestellt werden müssen, ohne grosse Hürden in die Abend- oder Nachtstunden sowie auf das Wochenende verschoben werden können. Diese Dienst- leistungen sollen jederzeit an der Arbeitsstätte oder im home office bereitgestellt werden dürfen. So soll die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter einen Teil der Arbeit auf die Nachtstunden verschie- ben dürfen oder das Raumpflegefachpersonal darf – in Absprache mit dem Auftraggeber – zur besseren Berücksichtigung von Social Dis- tancing auch am Sonntag die Räumlichkeiten reinigen können. Welche gesetzlichen Grundlagen müssten geändert werden, damit im Kanton Zürich flexibles Arbeiten in Zukunft jederzeit möglich ist?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage André Müller, Uitikon, und Jürg Sulser, Otelfingen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 97/2020 betref- fend Soziale und wirtschaftliche Folgen der geplanten Einschränkung der Sonntagsöffnungszeiten in Tankstellenshops im Kanton Zürich aus- führlich dargestellt, sind im Kanton Zürich die Ladenöffnungszeiten von Montag bis Samstag vollständig liberalisiert. Die Läden können gemäss Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (LS 822.4) ohne zeitliche Beschrän- kung geöffnet sein. Hingegen sind sie sonntags und an den anderen öf- fentlichen Ruhetagen geschlossen zu halten. Gesetzliche Ausnahmen dazu bestehen unter anderem für Läden in Zentren des öffentlichen Ver- kehrs sowie Apotheken, Bäckereien, Konfiserien, Blumengeschäfte und Kleinläden mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200 m<sup>2</sup>. Anderen Läden wird das Offenhalten an höchstens vier öffentlichen Ruhetagen im Jahr von der Gemeinde bewilligt. Die Vorschriften des Arbeitsge- setzes (ArG, SR 822.11) des Bundes bleiben dabei ausdrücklich vorbe- halten.

Beschäftigten Betriebe Arbeitnehmende, kommen sie in den Anwen- dungsbereich des Arbeitsgesetzes. Dadurch beschränken sich die Öff- nungszeiten an Werktagen faktisch auf 6.00 Uhr bis 23.00 Uhr. Für die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen sind die besonderen Bestimmun-

gen des ArG und die dazugehörigen Verordnungen massgebend. Nach Art. 18 ArG ist die Beschäftigung von Arbeitnehmenden in der Zeit zwischen Samstag 23.00 Uhr und Sonntag 23.00 Uhr untersagt. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung (Art. 19 ArG). Im Weiteren gelten für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmenden gesetzliche Sonderbestimmungen (Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz [ArGV 2, SR 822.112]), die von den grundsätzlichen Arbeits- und Ruhezeitvorschriften abweichen. Gesetzliche Ausnahmen vom Sonntagsarbeitsverbot bestehen für Kioske, Betriebe für Reisende und Tankstellenshops (Art. 26 ArGV 2) sowie Betriebe in Bahnhöfen und Flughäfen (Art. 26a ArGV 2). So dürfen beispielsweise gestützt auf Art. 26a ArGV 2 und die Verordnung des WBF zur Bezeichnung der Bahnhöfe und Flughäfen gemäss Art. 26a Abs. 2 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (SR 822.112.1) Betriebe in den Bahnhöfen Dietikon, Thalwil, Uster, Winterthur, Zürich Flughafen, Zürich Altstetten, Zürich Enge, Zürich Hauptbahnhof, Zürich Oerlikon und Zürich Stadelhofen sowie im Flughafen Zürich Kloten sonntags bewilligungsfrei Arbeitnehmende beschäftigen. Selbst wenn der Kanton Zürich die Ladenöffnungszeiten auch an öffentlichen Ruhetagen einschliesslich Sonntagen vollständig liberalisieren würde, würden weiterhin die arbeitsgesetzlichen Rahmenbedingungen gelten. Eine weitere Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten im Kanton Zürich brächte daher nicht die gewünschte Wirkung.

#### Zu Frage 2:

In Fremdenverkehrsgebieten wie in Kur-, Sport-, Ausflugs- und Erholungsorten, in denen der Fremdenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist und erheblichen saisonmässigen Schwankungen unterliegt, sind Betriebe und ihre Angestellten saisonal vom Sonntags- und Feiertagsarbeitsverbot ausgenommen, sofern ihre Tätigkeit der Befriedigung spezifischer Bedürfnisse der Touristen dienen (Art. 25 Abs. 1 und 2 ArGV 2). Gemäss Wegleitung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) setzt die Qualifikation einer Ortschaft oder einer Region als Fremdenverkehrsgebiet Folgendes voraus:

- Der Zustrom an Touristinnen und Touristen ist derart gross, dass der Tourismus für das fragliche Gebiet von wesentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung ist, indem das Bruttosozialprodukt zu einem bedeutenden Teil durch die Tourismusbranche erwirtschaftet wird.
- Der Zustrom unterliegt deutlichen saisonalen Schwankungen.
- Die Touristinnen und Touristen reisen in das Gebiet, um Erholung, Entspannung, Unterhaltung, sportliche Betätigung, kulturelle oder künstlerische Inspiration zu suchen.

- Die Betriebe führen ein Waren- und Dienstleistungssortiment das auf die Bedürfnisse der Touristinnen und Touristen zugeschnitten ist. Dazu gehört nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch ein Warenangebot zur Befriedigung der Grundbedürfnisse.

Die Anwendbarkeit dieser Ausnahmebestimmung wurde gerichtlich für die Jurassischen Freiberge, das Lausanner Quartier Ouchy sowie die Toggenburger Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann festgestellt. Im Kanton Zürich gelangte diese Bestimmung bisher nicht zur Anwendung.

Eine weitere Möglichkeit, einen regelmässigen Sonntagsverkauf als touristisches Angebot vorzusehen, besteht seit 2015 mit Art. 25 Abs. 3 ArGV 2. Auf Antrag des Standortkantons kann das Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Einkaufszentren bezeichnen, die den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienen. Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Warenangebot des Einkaufszentrums ist auf den internationalen Fremdenverkehr und überwiegend auf Luxusartikel ausgerichtet, insbesondere in den Bereichen Kleider, Schuhe, Accessoires, Uhren, Schmuck und Parfum.
- Der Umsatz der Mehrheit der sich im Einkaufszentrum befindenden Geschäfte wird zu einem wesentlichen Teil mit internationaler Kundschaft erwirtschaftet.
- Das Einkaufszentrum befindet sich in einem Fremdenverkehrsgebiet gemäss Art. 25 Abs. 2 ArGV 2 oder in einer Entfernung von höchstens 15 km zur Schweizer Grenze sowie in der unmittelbaren Nähe eines Autobahnanschlusses oder Bahnhofs.
- Die Arbeitnehmenden erhalten für die Sonntagsarbeit Kompensationen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.

Bisher hat das WBF diese Voraussetzungen für die Foxtown Factory Stores in Mendrisio TI sowie das Designer Outlet in Landquart GR bejaht (Art. 1 Verordnung des WBF zur Bezeichnung der Einkaufszentren für die Bedürfnisse des internationalen Fremdenverkehrs gemäss Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz [SR 822.112.2]).

Im Rahmen der geltenden bundesgesetzlichen Bestimmungen besteht daher für den Kanton Zürich keine Möglichkeit, ähnliche Ladenöffnungsregime wie in traditionellen Tourismusgebieten festzulegen.

Zudem wäre eine entsprechende Ergänzung bzw. Anpassung der Ausnahmebestimmung von § 3 Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (LS 822.41) für den touristischen Detailhandel erforderlich, sofern die fraglichen Läden eine 200 m<sup>2</sup> übersteigende Verkaufsfläche aufweisen.

Zu Frage 3:

Logistikdienstleister haben bereits unter dem geltenden Recht die Möglichkeit, von Montag bis Samstag während eines täglichen Zeitraums von 17 Stunden ohne Bewilligung in Schichten zu arbeiten (vgl. Art. 10 ArG). Soll auch in der Nacht und/oder an Sonntagen gearbeitet werden können, ist eine Dauerbewilligung des SECO erforderlich (Art. 17 Abs. 5 ArG). Diese wird auf ein entsprechendes Gesuch des Betriebs hin erteilt, sofern dieser nachweist, dass Nacht- und/oder Sonntagsarbeit aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen oder wegen im öffentlichen Interesse liegender besonderer Konsumbedürfnisse unentbehrlich ist (vgl. Art. 28 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz [ArGV 1, SR. 822.111]). Die Logistikdienstleister haben somit bereits jetzt die Möglichkeit eines flexiblen Schichtbetriebs.

Zu Frage 4:

Nacht- und Sonntagsarbeit auf Baustellen ist von Bundesrechts wegen verboten (Art. 18 und 19 ArG). In begründeten Ausnahmefällen können vom Arbeitsinspektorat Bewilligungen für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit ausgestellt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Arbeiten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus sicherheitstechnischen Gründen nur in der Nacht oder am Sonntag erledigt werden können, wie z. B. Arbeiten, die in unmittelbarer Nähe zu einer Fahrleitung eines öffentlichen Verkehrsmittels stattfinden. Bauarbeiten rund um die Uhr und an Wochenenden stehen nicht nur arbeitsgesetzliche, sondern auch gewichtige öffentliche und private Lärmschutzinteressen entgegen. Das Bundesamt für Umwelt hat gestützt auf Art. 6 der Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41) Richtlinien über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms erlassen, die in die Verordnung über den Baulärm (LS 713.5) Eingang gefunden haben. Gemäss § 4a Abs. 1 dieser Verordnung sind Bauarbeiten, die störenden Lärm verursachen, zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr verboten. Die Gemeindebehörden können jedoch auf Gesuch hin durch schriftliche Bewilligung unter Anordnung möglichst wirksamer Massnahmen zum Schutz der Nachtruhe Ausnahmen zulassen. Der bewilligungsfreie Betrieb von Baustellen rund um die Uhr würde Änderungen der entsprechenden lärmschutzrechtlichen und arbeitsgesetzlichen Bestimmungen voraussetzen.

Zu Frage 5:

Auch für die Dienstleistungsbranche gilt das arbeitsgesetzliche Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot mit den Bewilligungspflichten im Sinne von Art. 16 f. und 18 f. ArG. Unter die Branchen, die gesetzlich von der Bewilligungspflicht für Nacht- und/oder Sonntagsarbeit ausgenommen sind, fällt auch die Reinigungsbranche, jedoch nur unter restriktiven Voraus-

setzungen (Art. 51 ArGV 2). Zurzeit ist bei den eidgenössischen Räten die parlamentarische Initiative Graber (Nr. 16.414) betreffend Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle hängig. Gemäss dieser Initiative sollen in Dienstleistungsbetrieben tätige leitende Arbeitnehmende und Fachspezialistinnen und -spezialisten in vergleichbar autonomer Stellung auf die Anwendbarkeit verschiedener Gesundheitsschutzbestimmungen – u. a. die Verbote von Nacht- und Sonntagsarbeit – verzichten können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**